

Stadt Weener (Ems)

Der Bürgermeister



		Vorlage Nr.	BV/2016/1835
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Datum	Status
Rat	Entscheidung	15.11.2016	öffentlich

Betreff:

Beschluss über die vorläufige Anwendung der bisherigen Geschäftsordnung

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 69 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gibt sich die Vertretung (Rat) eine Geschäftsordnung. Da die Geschäftsordnung jeweils nur für die Dauer der Wahlperiode gilt, wird empfohlen, dass der Rat zu Beginn der konstituierenden Sitzung beschließt, die Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode bis zur endgültigen Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (siehe TOP 8) vorläufig anzuwenden.

Hierdurch wird gewährleistet, dass in Verfahrensfragen im weiteren Verlauf der Sitzung eine Regelung zur Verfügung steht.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode bis zur endgültigen Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung vorläufig anzuwenden.

Abstimmung:

Ja _____ Nein _____ Enthalten _____

Notizen:
